

Bekanntmachung der Gemeinde Niepars

Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich der Gartenstraße“ der Gemeinde Niepars für den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 2

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.08.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Niepars für das Gebiet im Ortsteil Niepars westlich der Gartenstraße, umfassend den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 2 mit den Flurstücken 75/1 bis 75/26 der Flur 10 in der Gemarkung Niepars, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird – nachdem die diesbezügliche ursprüngliche Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 mangels Hinweises auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die durch die Planurkunde in Bezug genommene DIN 4109 Schallschutz im Hochbau fehlerhaft war - hiermit im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Beginn des 31.12.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Niepars, im Bauamt (Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Ergänzend wird die Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite des Amtes Niepars: www.amt-niepars.de unter dem Menüpunkt „Amtsverwaltung“ sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> über den Menüpunkt „Gesamtsuche“ gewährleistet.

Ebenso kann die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau nebst Beiblatt 1 zur DIN, auf welche in der Planurkunde verwiesen wird, an der zuvor genannten Stelle während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr sowie den eben genannten Adressen im Internet eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niepars unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Niepars geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Niepars, den *10.06.2022*

B. Schilling

Bärbel Schilling

Bürgermeisterin

